



HALLE ★ *Die Stadt*

## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08350**  
Datum: 07.10.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2009	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss		öffentlich Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Flughafen Leipzig/Halle vom 17.07.2009

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gegen den 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Leipzig zum Flughafen Leipzig/Halle Rechtsmittel einzulegen. Der Stadtrat ist über das weitere Vorgehen der Stadtverwaltung zu informieren.

gez. Dietmar Wehrich  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Nach Auswertung des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und infolge der Informationen aus der Stadtratssitzung vom September 2009 ist festzustellen, dass bei der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde Interessen der Stadt Halle nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Eine Beteiligung der Stadt am Änderungsplanfeststellungsverfahren wäre notwendig gewesen. Wir können die dem Beschluss zugrunde liegende Auffassung, dass dieser nur unwesentliche Bedeutung für das Stadtgebiet Halles habe, nicht teilen.

Eine entsprechende Auslegung ist in Halle bisher nicht erfolgt. Allerdings würde die bloße nachträgliche Auslegung dieser Unterlagen auch nicht mehr ausreichen, die Belange und Interessen der durch die avisierten Flugroutenänderungen betroffenen Bürgerinnen und Bürger Halles zu berücksichtigen.

Mit unserem Antrag sollen diese Interessenverletzungen der Stadt Halle revidiert werden.

Eine Rechtsverletzung ist schon dadurch gegeben, dass mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss das zentrale Planungsziel des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses von 2004 – die Entlastung dicht besiedelter Stadtgebiete vom Fluglärm – implizit zurückgenommen wird. Denn dazu wurden von der Landesdirektion Leipzig keine Maßnahmen mehr erwogen.

Auch eine mögliche Veränderung der Festlegung zur Nutzung der Landebahnen – d.h. der deutlich zur Start- und Landebahn Süd hin verschobene Flugbetrieb – hätte in der Abwägung Berücksichtigung finden müssen.

Es bestehen somit formale und inhaltliche Gründe, die eine Aufhebung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses erforderlich machen.

**Sitzung des Stadtrates am 28.10.2009**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Flughafen Leipzig/Halle vom 17.07.2009**

**Vorlagen-Nummer V/2009/08350**

**TOP: 7.3**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gegen den 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Leipzig zum Flughafen Leipzig/Halle Rechtsmittel einzulegen. Der Stadtrat ist über das weitere Vorgehen der Stadtverwaltung zu informieren.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist derzeit unbedingt abzulehnen.

**Begründung:**

Derzeit besteht keine Notwendigkeit, für den Beschluss eines solchen Antrags. Außerdem wäre dieser für den erreichten Verhandlungsstand außerordentliche kontraproduktiv.

Mit Schreiben vom 14. September 2009 hat die Landesdirektion Leipzig als Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start-/Landebahn Süd mit Vorfeld“ der Stadt Halle (Saale) angeboten, unabhängig von ihrer Rechtsauffassung, dass es einer öffentlichen Auslegung des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses in der Stadt Halle (Saale) nicht bedürfe, dies für die Stadt Halle (Saale) noch zu veranlassen.

Gemäß den Bestimmungen des § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf diese öffentliche Auslegung rechtzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) hingewiesen.

Dieses Angebot nimmt die Stadt Halle (Saale) an mit der Folge, dass mit dem Ende der Auslegfrist die Rechtsbehelfsfrist für die betroffenen Bürger zu laufen beginnt.

Im Ergebnis des Verfahrens wird durch die Verwaltung gründlich geprüft, ob hinreichende Ansätze für die Einlegung eines Rechtsbehelfs vorhanden sind.

Sollte sich eine Möglichkeit für eine Anfechtungsklage ergeben, wird die Verwaltung aufgefördert den Stadtrat von diesem Sachverhalt unterrichten.

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister